

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund des § 3 und des § 28, Abs. 2, Satz 1, Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit dem § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.8) sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) und dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.15), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung vom 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Wustermark erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen des Friedhofes im Ortsteil Elstal und für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
 - a) der zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung bzw. Beisetzung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabbenutzungsrechtes oder zur Durchführung sonstiger Leistungen stellt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen
 - a) mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
 - c) mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren, die als Leistungen nicht in den folgenden Paragraphen genannt sind, werden gesondert nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Benutzungsgebühren Grabstätten für

a) Erdreihengrabstätte für	20 Jahre	1823,60 €
b) Erdkinderwahlgrabstätte für	20 Jahre	1581,80 €
c) Erdwahlgrabstätte (Einzelstelle) für	20 Jahre	1885,80 €
d) Erdwahlgrabstätte (Doppelstelle) für	20 Jahre	2351,80 €
e) Erdgemeinschaftsgrabstätte für	20 Jahre	1703,40 €

f) Urnenreihengrabstätte für	15 Jahre	1138,00 €
g) Urnenwahlgrabstätte für	15 Jahre	1166,10 €
h) Urnengemeinschaftsgrabstätte für	15 Jahre	1090,10 €
i) Erdgemeinschaftsgrabstätte mit Namensplatte für	20 Jahre	1703,40 €
j) Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensplatte für	15 Jahre	1081,00 €

(2) Verlängerung des Nutzungsrechtes durch Nachkauf für jeweils 5 Jahre

a) Benutzungsgebühr Erdwahlgrabstätte (Einzelstelle)	471,40 €
b) Benutzungsgebühr Erdwahlgrabstätte (Doppelstelle)	587,90 €
c) Benutzungsgebühr Erdkinderwahlgrabstätte	395,40 €
d) Benutzungsgebühr Urnenwahlgrabstätte	388,70 €

(3) Benutzungsgebühr Friedhofskapelle

a) je Bestattungsfall	66,40 €
b) für sonstige Nutzungen (z.B. dem Ort angemessene Musikveranstaltungen) je Nutzungstag	100,00 €

(4) Verwaltungsgebühren für

a) die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen	30,00 €
b) Aus- und Umbettungsanträge	30,00 €
c) die Erteilung eines Grabnutzungsrechts oder Erfassung eines Bestattungsfalls ohne Erwerb oder Nachkauf einer Grabstätte	30,00 €
d) Bearbeitungsgebühr für die Rückgabe der Grabstätte	23,00 €
e) das Auswählen einer Grabstelle (je angefangene 45 min)	23,00 €
f) Nachforschungsanträge je angefangene halbe Stunde	15,00 €
g) die Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof	
- Jahresgebühr	60,00 €
- Tagesgebühr	12,00 €

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wustermark vom 06.12.2022 außer Kraft.